

Regierungsrat

Luzern, 28. Mai 2013

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 352

Nummer: P 352

Eröffnet: 03.05.2013 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: 28.05.2013 / Erheblicherklärung

Protokoll-Nr.: 615

Postulat Graber Michèle und Mit. über die Erstellung eines Mitberichtes zum Umweltverträglichkeitsbericht des Energiezentrums Haltikon

A. Wortlaut des Postulats

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Mitbericht zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) des Energiezentrums Haltikon in Küssnacht Kanton SZ zu erstellen.

Schwerpunkte sollen die Überprüfung der Angaben und Berechnungen zur Auswirkungen hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen (Lärm/Luft) und des Verkehrsaufkommen auf dem Gebiete des Kantons Luzern sein.

Dazu sollen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie nach Betriebsaufnahme die örtliche Feinstaub und Stickstoffbelastung überprüft und welche Massnahmen bei Überschreiten der gesetzlichen Grenzwerte gefordert werden können.

Begründung:

In Haltikon ist ein grosses Heizkraftwerk (Bauvolumen 80 Mio. Fr.) geplant. Mit der Verbrennung von Abfallholz wird ein Fernwärmenetz gespeist. Zudem werden Holzpellets produziert

Das Heizkraftwerk ist in einem Naherholungsgebiet unmittelbar an Kantonsgrenze von Luzern geplant und nur wenige Meter von Siedlungsgebieten der Gemeinde Udligenswil entfernt.

Die Wertschöpfung findet auf dem Boden des Kantons Schwyz statt. Durch die unmittelbare Nähe zur Luzerner Kantonsgrenzen trägt die Luzerner Bevölkerung jedoch die meisten der zu erwartenden Emissionen und Risiken. Der Kanton Luzern äussert sich weder zum Bauvorhaben noch bringt sich im Projekt ein.

Die Dringlichkeit der Motion ist gegeben, da zur Zeit das Amt für Umweltschutz des Kanton Schwyz die formelle Überprüfung des UVB durchführt und die Bauherrschaft bereits im Mai das Baugesuch einreichen und mit dem Bau im September starten will.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Das geplante Bauvorhaben befindet sich vollständig auf dem Gemeindegebiet des Bezirks Küssnacht und somit auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Schwyz. Somit ist das Amt für Umweltschutz des Kantons Schwyz die zuständige Stelle für die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts und der Umweltverträglichkeit der Anlage insgesamt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Anlage basiert auf den Grundlagen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) und der daraus abgeleiteten Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Somit handelt es sich um eine eidgenössische Rechtsgrundlage, welche in allen Kantonen angewandt wird.

Damit ist sichergestellt, dass die geplante Anlage auf Schwyzer Hoheitsgebiet nach den gleichen bundesrechtlichen Anforderungen beurteilt wird, wie wenn sie auf Hoheitsgebiet des Kantons Luzern stehen würde. Es gibt keine Gründe, die fachliche Beurteilung durch das AFU Schwyz anzuzweifeln.

Gemäss Auskunft des AFU Schwyz wurden die Unterlagen für das geplante Holz-Heiz-Kraftwerk beim Bezirk Küssnacht und dem AFU Schwyz zu einer ersten Vorprüfung der Vollständigkeit eingereicht.

Das AFU Schwyz hat am 13. März 2013 der Dienststelle Umwelt und Energie die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einsichtnahme vorgelegt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme haben wir auf eine detailliert Prüfung und Beurteilung bezüglich der Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften verzichtet. Wir haben jedoch dem AFU Schwyz die bestehenden Bedenken der angrenzenden Gemeinde Udligenswil betreffend befürchteter zusätzlicher Luft- und Lärmemissionen sowie zusätzlichem Verkehrsaufkommen mitgeteilt und sie aufgefordert, diese Bedenken im Rahmen ihrer Prüfung entsprechend zu würdigen.

Mit Schreiben vom 26. April 2013, von welchem uwe eine Kopie erhalten hat, nimmt das AFU Schwyz zu den vorgelegten Unterlagen ausführlich Stellung. Gestützt darauf wird beim Einreichen eines definitiven Baugesuches mit UVP der Kanton Luzern in dieser Angelegenheit zum Mitbericht eingeladen werden. In diesem Verfahrensstadium wird die Fachstelle des Kantons Luzern, die Dienststelle Umwelt und Energie, dazu Stellung nehmen. Dies wurde auf telefonische Nachfrage hin bestätigt.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen als erheblich zu erklären.